

Grillplatzreglement

Dieses Reglement ist vom Vorstand der BGH am 10. April 2013 verabschiedet worden.

Ausgabe 2013

Art. 1 Benutzung

Die Anlagen sind ausschliesslich für die Mieter der entsprechenden Liegenschaften sowie deren Gäste bestimmt.

Art. 2 Vorschriften

Die Vorschriften der Polizeiverordnung sind einzuhalten.

Ausserhalb der Grillstellen dürfen keine Feuer entfacht werden.

Art. 3 Reservation

Mieter, die den Grillplatz benützen möchten, müssen sich in die entsprechende Reservationsliste eintragen, die in der Grillmaterialkiste aufliegt.

Spezielle Anlässe (Geburtstage etc.) haben gegenüber spontanen Zusammenkünften Vorrang.

Bei nicht vorgängig reservierten Grillanlässen ist **vor** Benutzung des Grills die Reservationsliste auf allfällige Einträge von anderen Mietern zu prüfen. Eine Parallelnutzung ist dann nur in Absprache mit dem Erstreservierenden gestattet.

Art. 4 Material / Allgemeingut

Die Grillstellen sind wie folgt ausgerüstet:

- Grillkiste
- Grillrost (in Grillkiste)
- 1 Festbank und 2 Sitzbänke, welche mit entsprechender Hausnummer versehen sind (im Trocknungsraum der jeweiligen Liegenschaften)

Die Verwendung der Festbank-Garnituren des Grillplatzes ist in den Wohnungen **nicht** gestattet.

Das Schloss der Grillkiste lässt sich mit dem Wohnungsschlüssel öffnen.

Die Festbank-Garnitur darf auch im Trocknungsraum verwendet werden (Schlechtwetter-Variante), sofern dadurch keine Mieter während dem regulären Waschtage behindert werden.

Art. 5 Material mieterseitig

Die Mieter steuern folgendes Material bei:

- Holz und Kohle
- Anfeuerhilfen (z.B. Zündwürfel)
- verschiedene Grill-Utensilien
- Material für die Reinigung des Grills

Grundsätzlich gilt: Verbrauchsmaterialien sind durch die Mieter zu besorgen. Die Verwendung von nicht zugelassenen Anfreuermitteln (z.B. Benzin, Diesel, Petrol etc.) ist strengstens verboten.

Art. 6 Aufräumen / Reinigung

Die Mieter werden aufgefordert, den Grillplatz nach Gebrauch ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Grillkiste ist zu verschliessen und die Festbank-Garnituren sind gereinigt in die Trocknungsräume zurückzubringen.

Der Grillrost muss nach Gebrauch sauber geputzt in der Grillkiste deponiert werden.

Der Grill ist am Folgetag von Kohlerückständen zu befreien.

Art. 7 Abfälle

Die Mieter sind für die sachgerechte Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Das Verbrennen und Deponieren von Abfällen ist strengstens verboten.

Art. 8 Schäden an Material

Wird die Anlage in unsauberem oder beschädigtem Zustand hinterlassen, wird der nötige Instandstellungs- bzw. Reinigungsaufwand dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

Wir danken für die schonende Benutzung und wünschen recht vergnügliche und gesellige Stunden.

Baugenossenschaft Heubach

Der Vorstand